

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 15. September 1945

37. Stück

- 152.** Gesetz: Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten (Geschlechtskrankheitengesetz).
153. Gesetz: Gesundheitliche Überwachung der mit der Herstellung und Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln befaßten Personen (Bazillenausscheidungsgesetz).
154. Gesetz: Rechtsverhältnisse demobilisierter Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht (Berufsmilitärpersonengesetz).
155. Verordnung: Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 48, über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (Verordnung zum Aufhebungs- und Einstellungsgesetz).
156. Verordnung: Durchführung des Filmwirtschaftsgesetzes (Filmwirtschaftsverordnung).

152. Gesetz vom 22. August 1945 über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten (Geschlechtskrankheitengesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Umfang des Gesetzes.

§ 1. Übertragbare Geschlechtskrankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Tripper,
2. Syphilis,
3. Weicher Schanker,
4. Lymphogranuloma inguinale,

ohne Rücksicht auf den Sitz der Krankheitsercheinungen.

Allgemeine Behandlungspflicht.

§ 2. (1) Jeder Geschlechtskranke ist verpflichtet, sich während der Dauer der Übertragbarkeit der Krankheit einer Behandlung durch einen in Österreich zur Berufsausübung berechtigten Arzt zu unterziehen. Bei Pflegebefohlenen hat jene Person für die ärztliche Behandlung des Kranken zu sorgen, welche die Aufsicht über den Pflegebefohlenen führt.

(2) Der Kranke (die über denselben aufsichtführende Person) hat der Sanitätsbehörde auf Verlangen den Nachweis der ärztlichen Behandlung zu erbringen.

Untersuchung Krankheitsverdächtiger.

§ 3. (1) Personen, von denen mit Grund angenommen werden kann, daß sie geschlechtskrank sind und nicht in ärztlicher Behandlung stehen, können von der Sanitätsbehörde verhalten werden, ein ärztliches Zeugnis zu erbringen und sich erforderlichenfalls einer Untersuchung zu unterziehen.

(2) Anzeigen, deren Urheber nicht feststellbar ist, sind durch die Sanitätsbehörde nicht weiter zu verfolgen.

Beschränkte Meldepflicht.

§ 4. (1) Jeder Arzt, der in Ausübung seines Berufes von einer Geschlechtskrankheit Kenntnis erhält, ist zur Meldung des Falles verpflichtet, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten ist oder sich der Kranke der ärztlichen Behandlung, beziehungsweise Beobachtung entzieht.

(2) Die Meldung ist an die für den Wohnort des Erkrankten zuständige Sanitätsbehörde nach dem als Anlage A *) abgedruckten Muster zu erstatten.

Behandlung und Überwachung.

§ 5. (1) Der Amtsarzt hat auf Grund der ihm zugekommenen Anzeige den Kranken zum Gesundheitsamt vorzuladen.

(2) Der Amtsarzt entscheidet nach vorgenommener Untersuchung, ob der Kranke in der Behandlung eines zur Ausübung der Praxis in Österreich berechtigten Arztes verbleiben kann, in ambulatorische Behandlung eines Krankenhauses einzuweisen oder in ein Krankenhaus (Abteilung für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten) aufzunehmen ist.

(3) Nach Abschluß der Behandlung [Abs. (2)] kann die Sanitätsbehörde die gesundheitliche Überwachung des aus der Behandlung Entlassenen anordnen. Der Amtsarzt hat in diesem Falle auszusprechen, ob die Überwachung durch einen zur Ausübung der Praxis in Österreich berechtigten Arzt, durch eine Beratungsstelle oder durch ein Krankenhaus zu erfolgen hat.

(4) Der aus der Behandlung Entlassene ist verpflichtet, der amtsärztlich angeordneten Überwachung gewissenhaft zu entsprechen.

§ 6. (1) Geschlechtskranken, die vom Amtsärzte in eine Krankenanstalt eingewiesen wurden, darf die Aufnahme in einem öffentlichen Krankenhaus während der Dauer der Übertrag-

*) Auf Seite 214 abgedruckt.

barkeit — sofern statutarische Bestimmungen des Krankenhauses dem nicht entgegenstehen — nicht verweigert werden. Die Kranken haben während der Dauer der Behandlung im Krankenhaus zu verbleiben, es sei denn, daß der Leiter des Krankenhauses eine ambulatorische Behandlung zuläßt.

(2) Erklärt der Leiter des Krankenhauses eine ambulatorische Behandlung für zulässig, hat er dem Amtsarzt, der die Spitalsaufnahme angeordnet hat, sofort von seiner Anordnung Mitteilung zu machen.

(3) Der Kranke hat die vom zuständigen Arzte getroffene Anordnung gewissenhaft zu erfüllen.

§ 7. Aus dem Militärverband entlassene Geschlechtskranke und ansteckungsverdächtige Personen haben längstens innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Entlassung dem für sie zuletzt zuständig gewesenem Militärarzt den Nachweis darüber zu erbringen, daß sie in der Behandlung eines zur Ausübung der Praxis in Österreich berechtigten Arztes, in ambulatorischer Behandlung stehen oder in einem Krankenhause Aufnahme gefunden haben. Wird der Militärbehörde dieser Nachweis nicht innerhalb von längstens zwei Wochen nach Entlassung erbracht, hat diese der nach dem Wohnorte des Entlassenen zuständigen Sanitätsbehörde die Anzeige zu erstatten.

Belehrung Geschlechtskranker.

§ 8. (1) Jeder Arzt, der einen Geschlechtskranken untersucht oder behandelt, ist verpflichtet, ihm das vom Staatsamt für soziale Verwaltung auszugebende Merkblatt gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

(2) Bei Pflegebefohlenen hat die Aushändigung des Merkblattes an die Aufsicht über den Pflegebefohlenen führende Person zu erfolgen.

(3) Der Arzt hat die Empfangsbestätigung durch drei Jahre aufzubewahren. Erlischt die Berechtigung des Arztes zur Ausübung des Berufes, sind diese Vormerkungen der zuständigen Sanitätsbehörde zu übergeben.

Verbotene Behandlungsarten.

§ 9. (1) Verboten ist:

- a) die briefliche Behandlung von Geschlechtskrankheiten sowie von Krankheiten und Leiden der Geschlechtsorgane, ferner die Ankündigung, Zusendung oder öffentliche Zurschaustellung von Heilmitteln zur Bekämpfung dieser Erkrankungen,
- b) die Ankündigung der Behandlung von Geschlechtskrankheiten in der Tagespresse durch Ärzte sowie die Behandlung Geschlechtskranker durch Ärzte ohne eigener Wahrnehmung (Fernbehandlung).

(2) Zulässig ist:

die Ankündigung von Mitteln, Gegenständen oder Verfahren zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten in der Fachpresse, sofern sie sich an Ärzte, Apotheker oder Personen wendet, die nach den geltenden Gesetzen berechtigt sind, mit solchen Mitteln, Gegenständen usw. Handel zu treiben.

Kostenbestreitung.

§ 10. (1) Die Kosten der Behandlung und der etwa angeordneten ärztlichen Überwachung der an einer anzeigepflichtigen Geschlechtskrankheit erkrankten mittellosen Person hat der örtlich zuständige Fürsorgeverband dann zu tragen, wenn der Erkrankte (zu Überwachende) nicht für den Krankheitsfall bei einem Träger der Sozialversicherung krankenversichert ist.

(2) Ist der Erkrankte (zu Überwachende) nach den Vorschriften über die Sozialversicherung krankenversichert (als Angehöriger mitversichert), so hat der Träger der Sozialversicherung alle aus der Behandlung und Überwachung erwachsende Kosten zu tragen, auch wenn dem Erkrankten im Einzelfall ein Anspruch auf die Leistung nicht zusteht.

Besondere Ermächtigungen.

§ 11. (1) Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird ermächtigt, für das ganze Gebiet oder für bestimmte Gebietsteile der Republik Österreich eine über die Anordnung des § 4 hinausgehende Meldung der Erkrankungsfälle anzuordnen.

(2) Ebenso können durch das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres Vorschriften über gesundheitliche Vorkehrungen und zur Überwachung jener Personen erlassen werden, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben.

(3) Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann das in der Anlage A enthaltene Muster für die nach § 4 vorgeschriebene Meldung durch Verordnung abändern oder ergänzen.

(4) Durch Verordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung können ferner Vorschriften über die Zulassung und Inverkehrbringung von Mitteln, Gegenständen oder von Einrichtungen erlassen werden, die der Verhütung der Übertragung von Geschlechtskrankheiten dienen sollen.

Strafbestimmungen.

§ 12. (1) Übertretungen der in § 9, Abs. (1), dieses Gesetzes ausgesprochenen Verbote werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Bestrafung stattfindet, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Orten, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser) mit Geld bis zu 5000 *S.M.*

oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können Arrest und Geldstrafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Übertretungen der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund desselben ergehenden Verordnungen und Bescheide werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Bestrafung stattfindet, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Orten, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser) mit Geld bis zu 1000 *R.M.* oder mit Arrest bis zu zwei Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können Arrest und Geldstrafen nebeneinander verhängt werden.

Wirkung von Berufungen.

§ 13. Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes und der nach demselben erlassenen Verordnungen ergehenden Bescheide, ausgenommen die auf Grund des § 12 dieses Gesetzes erlassenen Strafbescheide, kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Portobehandlung.

§ 14. (1) Die nach diesem Gesetze zur Erstattung von Anzeigen und Meldungen verpflichteten Personen haben für die nicht eingeschriebene und nicht mit Zustellungsnachweis erfolgende Postbeförderung solcher Anzeigen und Meldungen Briefumschläge oder Karten zu verwenden, die mit dem Vermerk „Gebührenpflichtige Dienstsache“ und dem Dienstsiegel der empfangenden Behörde zu versehen sind. Diese hat bei der Aushängung der Meldung die einfache Postgebühr für die in Betracht kommende Briefpostsendung zu entrichten.

(2) Wenn die empfangende Behörde die entfallenden Gebühren nicht in jedem Einzelfall bezahlen will, so können diese Gebühren monatlich gestundet werden.

(3) Die Kosten der betreffenden Beförderungen werden — sofern sie nicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze die Portofreiheit genießen — von der Sanitätsverwaltung in einem jährlichen Pauschalbetrage vergütet.

Wirksamkeit des Gesetzes und Aufhebung älterer Vorschriften.

§ 15. Mit Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Die Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit vom 21. November 1918, St. G. Bl. Nr. 49, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten,

2. das Bundesgesetz, B. G. Bl. Nr. 478/1935, betreffend Abänderung der Vollzugsanweisung, St. G. Bl. Nr. 49/1918,

3. das mit Verordnung des Reichsministers des Innern vom 23. Jänner 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 229, eingeführte deutsche Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927, Deutsches R. G. Bl. I S. 61, in der Fassung der Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung vom 21. Oktober 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1459,

4. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 16. November 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1514,

5. die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 12. März 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 128,

6. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 5. Februar 1941, RMBLiV. S. 239,

7. die Anordnung Nr. 8 des Reichsärztesführers vom 13. August 1942, Deutsches Ärzteblatt S. 294.

Vollziehung.

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern beauftragt.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
Böhm	Honner	Heinl

153. Gesetz vom 22. August 1945 über die gesundheitliche Überwachung der mit der Herstellung und Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln befaßten Personen (Bazillenausscheidergesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Personenkreis.

§ 1. (1) Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern anordnen, daß in Betrieben und Unternehmungen bestimmter Art, in denen zum unmittelbar menschlichen Genuß dienende Nahrungs- und Genußmittel erzeugt, hergestellt oder abgegeben werden, für die Erzeugung, Herstellung oder Abgabe nur solche Personen neu aufgenommen, zu dieser Beschäftigung erstmalig herangezogen oder von einem zu bestimmenden Zeitpunkt an weiter verwendet werden dürfen, die durch ein vom zuständigen Amtsarzte auf Grund vorgenommener Untersuchung ausgestelltes amtsärztliches Zeugnis nachweisen können, daß sie in einem Betriebe oder Unternehmen dieser Art ohne Gefahr für die Verbraucher von Nahrungs- und Genußmitteln sowie ohne Gefährdung ihrer Mitarbeiter verwendet werden

dürfen. Der Zeitpunkt der Ausstellung des amtsärztlichen Zeugnisses darf nicht mehr als höchstens vier Wochen vom Tage des Beginnes der Beschäftigung zurückliegen.

(2) Zuständig ist der Amtsarzt, in dessen Wirkungsbereich der Sitz des Betriebes oder Unternehmens gelegen ist oder jener Amtsarzt, in dessen Wirkungsbereich der zu Verwendende seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§ 2. Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern anordnen, daß eine Weiterverwendung der im § 1 angeführten Personen in ihrer bisherigen Beschäftigung in bestimmten Betrieben und Unternehmungen nur dann erfolgen darf, wenn durch eine in bestimmten Zeitabständen zu wiederholende amtsärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß gegen die Weiterverwendung keine Bedenken obwalten.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind sinngemäß auch bei Einzelpersonen anzuwenden, die sich mit der Erzeugung, der Herstellung oder Abgabe zum unmittelbar menschlichen Genuß dienender Nahrungs- und Genußmitteln befassen.

Amtsärztliche Untersuchung.

§ 4. (1) Bei der vorzunehmenden amtsärztlichen Untersuchung ist jedenfalls auf das Freisein von akuten und chronischen Infektionskrankheiten, Parasiten sowie ekelerregenden Krankheiten zu achten. Erforderlichenfalls ist auch eine Röntgenuntersuchung der Lungen durchzuführen oder zu veranlassen.

(2) Das amtsärztliche Zeugnis darf erst ausgestellt werden, wenn aus dem vorliegenden Gutachten einer staatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt oder einer zur Vornahme solcher Untersuchungen autorisierten anderen Anstalt festgestellt ist, daß der Untersuchte Erreger der bakteriellen Lebensmittelvergiftung, des Paratyphus, des übertragbaren Ruhr oder des Bauchtyphus nicht ausscheidet.

§ 5. (1) Das Staatsamt für soziale Verwaltung hat im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern durch Verordnung zu bestimmen:

- a) die Art der Betriebe und Unternehmungen,
- b) die Art der Verwendung in solchen Betrieben,
- c) die Personenkreise, auf welche, sowie
- d) den Zeitpunkt, von dem ab die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes anzuwenden sind.

(2) Das Staatsamt für soziale Verwaltung hat weiters im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern durch Verordnung zu bestimmen, innerhalb welcher Zeitabstände die in § 2 angeführten amtsärztlichen Untersuchungen zu wiederholen sind.

(3) Das Staatsamt für soziale Verwaltung hat endlich im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern durch Verordnung festzusetzen, welche der in § 3 des Gesetzes angeführten Einzelpersonen sich der vorgeschriebenen amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen haben.

(4) Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann durch Verordnung Vorschriften über die Art der vorzunehmenden amtsärztlichen Untersuchungen sowie über Form und Wortlaut der amtsärztlichen Zeugnisse (Formblatt) erlassen.

Untersuchungskosten.

§ 6. (1) Die Kosten der erstmalig vorzunehmenden amtsärztlichen Untersuchung sowie die Kosten der Ausstellung des amtsärztlichen Zeugnisses (Verwaltungsabgaben) hat der zu Untersuchende selbst zu tragen.

(2) Die Kosten der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen erstmalig vorzunehmenden Untersuchungen der bereits in einem Betriebe beschäftigten Personen sowie die Kosten der periodisch vorzunehmenden Untersuchungen und der über diese auszustellenden amtsärztlichen Zeugnisse (Verwaltungsabgaben) hat der Betrieb oder das Unternehmen zu tragen, in dem der zu Untersuchende beschäftigt ist.

Aufbewahrung der amtsärztlichen Zeugnisse.

§ 7. Die amtsärztlichen Zeugnisse der beschäftigten, der amtsärztlichen Untersuchung unterzogenen Personen hat der Betriebsführer, beziehungsweise die in § 3 des Gesetzes angeführte Einzelperson, durch mindestens zwei Jahre — gerechnet vom Tage der letzten amtsärztlichen Untersuchung — aufzubewahren und den Organen der staatlichen Gewerbe-, Lebensmittel-, Gesundheits- und Veterinärpolizei auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

Aufsicht der Sanitätsbehörde.

§ 8. (1) Werden in einem Betrieb oder Unternehmen Personen bei der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von zum unmittelbar menschlichen Genuß bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln verwendet, für welche die vorgeschriebenen amtsärztlichen Zeugnisse nicht aufliegen, kann die Sanitätsbehörde unter Festsetzung einer angemessenen Frist die Beibringung der vorgeschriebenen amtsärztlichen Befunde, beziehungsweise des amtsärztlichen Zeugnisses vorschreiben oder bei Gefährdung des Lebens und Wohles von Personen durch den Genuß dieser Nahrungs- und Genußmittel die Entfernung, beziehungsweise Fernhaltung der in Frage kommenden Person von allen Arbeiten anordnen, bei denen eine Übertragung der Krankheitserreger usw. (§ 4 des Gesetzes) möglich ist, und nötigenfalls auch die Schließung des Betriebes oder Unternehmens verfügen.

(2) Kann eine zur Vornahme der amtsärztlichen Untersuchung verpflichtete Einzelperson (§ 3) das amtsärztliche Zeugnis nicht vorweisen, hat die Sanitätsbehörde sinngemäß nach Abs. (1) vorzugehen.

Strafen.

§ 9. Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben ergehenden Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Bestrafung stattfindet, als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 5000 *RM* oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können Arrest- und Geldstrafen nebeneinander verhängt werden.

Wirkung von Berufungen.

§ 10. Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes und der nach demselben erlassenen Verordnungen ergehenden Bescheide, ausgenommen die auf Grund des § 9 dieses Gesetzes erlassenen Strafbescheide, kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Vollziehung.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, für Volksernährung sowie für Land- und Forstwirtschaft betraut.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Böhm	Buchinger		Heinl	Korp

154. Gesetz vom 5. September 1945 über die Rechtsverhältnisse demobilisierter Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht (Berufsmilitärpersonengesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Demobilisierung.

§ 1. (1) Jedes im deutschen Wehrrecht begründete, nicht schon vor dem Demobilisierungstag (§ 4 des Demobilisierungsgesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 24) erloschene Wehrdienstverhältnis der österreichischen Staatsbürger gilt auch ohne förmliche Entlassung als mit dem 27. April 1945 beendet. Inwieweit Dienstzeiten nach dem Demobilisierungstag, insbesondere auch die Zeit einer Kriegsgefangenschaft oder der Heimkehr aus ihr, in versorgungsrechtlicher oder anderer Hinsicht geleistetem Wehrdienst gleichzuchten sind, wird besonders bestimmt.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 106, über die Ein-

schränkung des Familienunterhaltes werden dadurch nicht berührt.

Dienstrecht.

§ 2. (1) Die österreichischen Rechtsvorschriften über das auf Dauer berechnete, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Berufsmilitärpersonen, die am 13. März 1938 in Geltung standen, treten soweit wieder in Kraft, als sie nicht den Bestand der damaligen Wehrverfassung zur Voraussetzung haben und als nicht durch Verordnung (Überleitungsverordnung) etwas anderes bestimmt wird.

(2) Angehörige der ehemaligen deutschen Wehrmacht, die in ihr berufsmäßig gedient haben, unterstehen den in Abs. (1) bezeichneten Rechtsvorschriften nur dann, wenn sie als österreichische Berufsmilitärpersonen in den Dienststand übernommen oder nach diesen Vorschriften in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Überleitungsverordnungen können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden.

(4) Österreichischen Staatsbürgern ist es, unbeschadet der Bestimmungen des § 12, Abs. (5), verboten, die von ihnen als Angehörige der deutschen Wehrmacht erworbenen Dienstgradbezeichnungen zu führen.

Neuaufbau der Personalstände.

§ 3. Die Personalstände der Berufsmilitärpersonen werden neu gebildet.

Bezüge.

§ 4. (1) Die Bezüge einschließlich der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Berufsmilitärpersonen und ihrer Angehörigen werden durch Überleitungsverordnung (§ 2) neu geregelt.

(2) Bis dahin erhalten diese Personen Vorschüsse auf ihre Bezüge in der auf Vorschlag des Staatsamtes für Finanzen von der Provisorischen Staatsregierung allmonatlich festgesetzten Höhe.

Rehabilitierung.

§ 5. (1) Berufsmilitärpersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder seither bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung aus dem Dienstverhältnis entlassen oder sonstwie aus dem Dienststand ausgeschieden worden sind, können auf Ansuchen von der Staatskanzlei wieder in den Dienststand aufgenommen werden. Berufsmilitärpersonen jedoch, die auf Grund der Verordnung vom 26. Jänner 1934, B. G. Bl. I Nr. 52, über Maßnahmen, betreffend die öffentlichen Angestellten, oder auf Grund eines aus politischen Gründen erflossenen Dienststrafurkenntnisses aus dem Dienststand aus-

geschieden wurden, sind wieder in den Dienststand aufzunehmen; ausgenommen hievon sind Personen, die sich vor oder nach ihrem Ausscheiden nationalsozialistisch betätigt haben.

(2) In Fällen, in denen Berufsmilitärpersonen österreichischer Staatsbürgerschaft in der Zeit vom 4. März 1933 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen in ihrer Laufbahn anderweitig geschädigt worden sind, ist nach Möglichkeit derart abzuhefen, daß die Schädigung nicht weiter fortbesteht.

(3) Wenn Berufsmilitärpersonen, auf die Abs. (1) Anwendung findet, nicht in einem der neugebildeten Personalstände (§ 3) Aufnahme finden, sind sie nach den Bestimmungen des österreichischen Dienstrechtes in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Österreichische Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes, denen aus den im Abs. (1) genannten Gründen die Bezüge eingestellt worden sind, erhalten vom 1. Mai 1945 an jenen Ruhegehalt, der ihnen nach § 11 zusteht. Als Maßregelung verfügte Kürzungen entfallen.

(5) Auf Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(6) Ein Anspruch auf Nachzahlung entgangener Bezüge steht nach diesem Gesetz nicht zu.

Dienstpostenplan.

§ 6. Die Provisorische Staatsregierung hat unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Lage der Republik Österreich die Zahl der Dienstposten für Berufsmilitärpersonen auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach einen vorläufigen Dienstpostenplan festzusetzen.

Besetzung von Dienstposten.

§ 7. (1) Bei der Bildung der Personalstände geht allen Erwägungen das zwingende Staatsinteresse vor, der Republik Österreich ergebene, nach Gesinnung und Haltung einwandfrei österreichische, demokratische Berufsmilitärpersonen einzustellen.

(2) Bei der Bildung der Personalstände werden daher berücksichtigt:

- a) die im § 5, Abs. (1), bezeichneten Personen,
- b) Personen, die mit der Waffe für ein unabhängiges, demokratisches Österreich gekämpft haben oder wegen ihres Kampfes für ein unabhängiges, demokratisches Österreich längerdauernde Haft erlitten haben,
- c) aktive Kämpfer für ein unabhängiges, demokratisches Österreich, die während der ganzen Zeit der Terrorherrschaft standhaft ihre Treue zu Österreich bewiesen haben.

(3) Überdies sind Personen zu berücksichtigen, die am 13. März 1938 Berufsmilitärpersonen waren und bei Beseitigung der national-

sozialistischen Gewaltherrschaft am 27. April 1945 in aktiver Dienstleistung gestanden sind.

(4) In besonderen Fällen können auch Personen in die Personalstände übernommen werden, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben, aber erst nach diesem Tage Berufssoldaten oder Berufswehrmachtbeamte der deutschen Wehrmacht geworden sind.

§ 8. (1) Die Übernahme auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände erfolgt durch Ernennung nach den hiefür bestehenden Vorschriften. Hiebei wird der Tag bestimmt, der für den Dienstrang und für weitere Vorrückungen maßgebend ist.

(2) Bei der Festsetzung der Erfordernisse für die Dienstposten ist Vorsorge zu treffen, daß für den Dienst geeignete Personen ihre Eignung auch in anderer zweckmäßiger Weise als bisher nachweisen oder in den Vorschriften vorgesehene Prüfungen in angemessener Zeit nachholen können. Dies gilt vornehmlich für Fälle, in denen die Bewerber wegen Maßregelung, Kriegsdienstleistung, geänderter Verhältnisse und dergleichen die Erfordernisse für die Dienstposten zunächst nicht zu erbringen vermögen. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Treuegelöbnis.

§ 9. Alle Berufsmilitärpersonen haben bei der Übernahme ein Treuegelöbnis folgenden Inhaltes an Eides Statt abzugeben:

„Ich gelobe, daß ich als Mann und Bürger die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich beachten und meine ganze Kraft in den Dienst des österreichischen Volkes stellen werde.“

Ausscheiden.

§ 10. Nach § 1 demobilisierte Berufsmilitärpersonen, die am 13. März 1938 im österreichischen Bundesheer in aktiver Dienstleistung gestanden sind, werden nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften des österreichischen Dienstrechtes in den Ruhestand versetzt,

- a) wenn sie Anspruch auf den vollen Ruhegehalt haben, weiters, falls ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht,
- b) wenn sie dienstuntauglich sind,
- c) wenn sie, obwohl sie sich zum Dienst gemeldet haben, auf einen entsprechenden Dienstposten in einem der neugebildeten Personalstände nicht übernommen werden oder
- d) wenn sonst berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

Pensionsparteien.

§ 11. (1) Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus dem öffentlich-rechtlichen

Dienstverhältnis einer Berufsmilitärperson erhalten vom 1. Mai 1945 angefangen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 die ihnen nach österreichischem Recht zukommenden Ruhe- oder Versorgungsbezüge.

(2) Berufsmilitärpersonen, die sich am 13. März 1938 im Dienststand befunden haben und nachher in den Ruhestand versetzt worden sind, werden, sofern sie nicht gemäß § 8 in den Dienststand übernommen werden, nach den für sie geltenden österreichischen Bestimmungen in den Ruhestand übernommen, wenn eine der im § 10 umschriebenen Voraussetzungen vorliegt.

(3) Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes, deren Wiederverwendung auf Rechnung eines im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstpostens erfolgt, kann für die Dauer dieser Wiederverwendung die Differenz zwischen ihrem Ruhegenuß und den Dienstbezügen zuerkannt werden.

Dienstzeitanrechnung.

§ 12. (1) Bei Verfügungen nach den §§ 5, Abs. (1), 8, 10 und 11, Abs. (2), kann in besonderen Fällen eine im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis seit dem 13. März 1938 zurückgelegte Dienstzeit ganz oder teilweise für eine Vorrückung in höhere Bezüge, für eine Beförderung oder für die Bemessung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses angerechnet werden.

(2) Ebenso können Zeiträume behandelt werden, die eine Berufsmilitärperson infolge einer der im § 5, Abs. (1), umschriebenen Maßregelungen dem Dienste fern war.

(3) Bei Anrechnung von Dienstzeiten nach Abs. (1) und (2) für die Beförderung ist nur auf die im österreichischen Bundesheer (Heeresverwaltung) bestandenen Beförderungsgrundsätze Bedacht zu nehmen.

(4) Im Wege der Dienstzeitanrechnung kann keinesfalls ein höherer Dienstgrad als der des Obersts erreicht werden. Diese Bestimmung gilt nicht bei Verfügungen nach § 5, Abs. (1).

(5) Die nach Abs. (1) und (2) dem österreichischen Dienstgrad nächsthöhere österreichische Dienstgradbezeichnung kann geführt werden, wenn ein dieser Dienstgradbezeichnung gleichwertiger oder höherer Dienstgrad in der deutschen Wehrmacht erreicht wurde.

Verbotsgesetz.

§ 13. Bei Durchführung dieses Gesetzes ist auf die Bestimmungen der §§ 14, 20 und 21 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP. (Verbotsgesetz) und des Verfassungsgesetzes vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127 (Verbotsgesetznovelle), Bedacht zu nehmen.

Vollziehung.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

Renner				
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

155. Verordnung der Provisorischen Staatsregierung vom 5. September 1945, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 48, über die Aufhebung von Strafverurteilungen und die Einstellung von Strafverfahren (Verordnung zum Aufhebungs- und Einstellungsgesetz).

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 48, über die Aufhebung von Strafverurteilungen und die Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz) wird verordnet:

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes haben auch für Verurteilungen und Strafverfahren zu gelten, die wegen Zuwiderhandlungen gegen folgende Rechtsvorschriften erfolgt oder eingeleitet worden sind:

- a) § 130 a, § 134 b, § 139 (in bezug auf die Bestimmungen gegen Hoch- und Landesverrat und Wehrmittelbeschädigung), § 143 a des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches,
- b) Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2319,
- c) Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 769,
- d) Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 759,
- e) Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 24. Oktober 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1253,
- f) Verordnung über Erwerb und Verkauf von Uniformen vom 4. Dezember 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 758,
- g) Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes vom 12. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 485,
- h) Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 479,

- i) Gesetz gegen die Schwarzsender vom 24. November 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 1298,
- k) Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Hitler-Jugend (Jugenddienstverordnung) vom 25. März 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 710,
- l) Verordnung gegen den Waffenbesitz der Juden vom 11. November 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1573,
- m) Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 31. Oktober 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 681,
- n) Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern vom 13. April 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 138,
- o) Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 414,
- p) Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 404,
- q) Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1270.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm Raab	

156. Verordnung des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 7. September 1945 zur Durchführung des Filmwirtschaftsgesetzes (Filmwirtschaftsverordnung).

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 83, über die wirtschaftliche Förderung der österreichischen Filmproduktion (Filmwirtschaftsgesetz) wird verordnet:

§ 1. (1) Tonfilme (im folgenden Filme genannt) im Sinne dieser Vorschriften sind Bild- und Tonaufzeichnungen, die als Grundlage für eine wiederholbare Wiedergabe bewegter Bilder mit gleichlaufender Schallwiedergabe dienen.

(2) Kulturfilme im Sinne dieser Vorschriften sind solche Filme, welche Ausschnitte aus einem oder mehreren Kulturgebieten behandeln und eine kommerzielle Auswertung wie normale Spielfilme nicht erwarten lassen.

§ 2. (1) Die Erteilung von Aufführungsbewilligungen im Sinne des § 1, Abs. (1), des Filmwirtschaftsgesetzes kann jederzeit widerrufen oder derart abgemessen werden, daß Filmen, die durch bestimmte Filmverleiher verliehen werden, Filmen, welche in bestimmten Lichtspieltheatern zur Aufführung gebracht werden sollen, schließlich Filmen, die sich nach anderen wirtschaftlichen Kriterien bestimmen, die Aufführungsbewilligung versagt wird.

(2) Die Erteilung dieser Aufführungsbewilligung erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß von den Beteiligten die filmwirtschaftlichen Vorschriften eingehalten werden, daß im Geschäftsbereich des Erzeugers oder Verleihers des betreffenden Filmes keine, die Interessen Österreichs schädigenden Filme erzeugt oder verliehen werden, daß in Österreich hergestellte Filme nicht doloserweise als Erzeugnis eines anderen Landes bezeichnet werden und daß bei Verwertung der Altfilmkopien Vorsichtsmaßregeln derart angewendet werden, daß eine neuerliche Bildverwertung solcher Altfilmkopien unmöglich gemacht ist.

(3) Die für einen Film erteilten Aufführungsbewilligungen gelten im allgemeinen für sämtliche Kopien. Erscheint ein Film in mehreren abendfüllenden Teilen, so wird jeder Teil für einen Film gerechnet.

§ 3. (1) Als wirtschaftliche Maßnahmen zur Förderung der österreichischen Filmproduktion kommen unter anderem in Betracht die Begrenzung der Aufführung ausländischer Filme in einem bestimmten Verhältnis zur Aufführung österreichischer Filme im Inlande oder in einem bestimmten Verhältnis zur Ausfuhr österreichischer Filme ins Ausland.

(2) Grundsätzlich sind sämtliche in- und ausländischen Filme vor Erteilung der Aufführungsbewilligung den Staatsämtern für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr und für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vorzuführen.

§ 4. (1) Die österreichischen Lichtspieltheater sind verpflichtet, im Vorprogramm die vom Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr einvernehmlich mit dem Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten bezeichneten österreichischen Wochenschauen, Kulturfilme und sonst bezeichneten Kurzfilme sowie Stehbilder (obligatorisches Vorprogramm) ohne Hinzufügung oder Weglassung zur Vorführung zu bringen.

(2) Die Staatsämter für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten und für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr bestimmen einvernehmlich die Zu-

sammensetzung des obligatorischen Vorprogrammes nach Inhalt und Form und die mit der Herstellung und Verleih des obligatorischen Vorprogrammes zu betrauenden Firmen; die Anzahl der herzustellenden Kopien, deren Laufdauer und Verleihweg; die von den Lichtspieltheaterbesitzern für die Überlassung des obligatorischen Vorprogrammes zur Vorführung zu entrichtenden Leihpreise. Die genannten Staatsämter bestimmen, ob und in welchem Umfange im Rahmen der inländischen Wochenschau ausländische Laufbilder zur Aufführung gelangen können; schließlich ob und inwieweit Ausnahmen von der vorumschriebenen Verpflichtung zugelassen werden.

(3) Das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr überprüft die Einhaltung der im vorstehenden umschriebenen Verpflichtungen.

§ 5. (1) Zur allgemeinen Wahrung filmwirtschaftlicher Interessen und zur besonderen Beratung des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr und des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten in filmwirtschaftlichen Fragen beruft das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr einen Filmwirtschaftsrat.

(2) Zum Wirkungsbereich des Filmwirtschaftsrates gehört insbesondere die Unterstützung der beteiligten Staatsämter bei Vorbereitung und Durchführung filmwirtschaftlicher Verträge mit dem Ausland, die Evidenzführung des Filmverkehrs und Aufstellung einer Filmstatistik. Darüber hinaus die Erstattung von Gutachten,

Vorbringung von Vorschlägen und Beschwerden in filmwirtschaftlichen Angelegenheiten.

(3) Zur Erledigung besonderer Angelegenheiten der Filmwirtschaft kann der Filmwirtschaftsrat aus seiner Mitte besondere Ausschüsse bilden.

(4) Honorar- und Gehaltsfragen, arbeits- und dienstrechtliche Angelegenheiten, Verleihpreise (ausgenommen obligatorisches Vorprogramm) sowie patent- und urheberrechtliche Fragen fallen nicht in den Wirkungsbereich des Filmwirtschaftsrates.

(5) Die büro- und kanzleimäßigen Agenden des Filmwirtschaftsrates werden von einem in der Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen zu errichtenden Filmbüro geführt; seine Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr.

(6) Die näheren Vorschriften über den Filmwirtschaftsrat, dessen Zusammensetzung, Mitgliederanzahl sowie dessen Tätigkeit werden durch ein Statut geregelt, das vom Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Volksaufklärung, für Erziehung und Unterricht und für Kultusangelegenheiten erlassen wird.

§ 6. Die Ausführungsbewilligung gemäß § 1 des Filmwirtschaftsgesetzes gilt für alle Filme als gegeben, welche erstmals vor dem 15. Oktober 1945 im Inland zur öffentlichen Aufführung gelangt sind.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 15. Oktober 1945 in Kraft.

Heinl

Kartenbrief.

An den

Herrn Amtsarzt bei der Bezirkshauptmannschaft

in

Unter Bezug auf § 4 des Gesetzes vom 22. August 1945, betreffend Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten, melde ich:

- 1. Name:
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Mädchenname)
- 2. Beruf:
- 3. geboren am: in:
- 4. wohnhaft in:

Der (Die) Genannte leidet an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit, und

- a) hat sich der ärztlichen Behandlung oder Beobachtung entzogen*) (letzte ärztliche Behandlung am)
- b) läßt durch sein Verhalten eine Weiterverbreitung der Krankheit befürchten.*)

....., den 19..

.....
(Name und Anschrift des Arztes)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezieher im Inland *R.M.* 20.—, für die ständigen Bezieher im Ausland *R.M.* 30.—.
 Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.
 Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 *Sch.* für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 *Sch.* für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.